

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen / Hofstetter Pelz & Design GmbH & Co. KG

I. Geltung

1. Unsere gegenwärtigen und künftigen Vertragsbeziehungen werden ausschließlich durch unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende oder ergänzende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil selbst wenn uns diese bekannt sind. Alle Vereinbarungen bezüglich der Ausführung dieses Vertrags sind schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse usw. sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit unserer Waren verändern; außer im letztgenannten Falle berechnen wir nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt.
2. Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkäufer sind nur zur Vermittlung und nicht zum Abschluss berechtigt.
3. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Lieferung

1. Wir behalten uns die Wahl der Versandart und des Versandweges vor. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk und auf Kosten des Käufers. Entstehende Mehrkosten auf Grund besonderer Versandwünsche des Käufers gehen zu dessen Lasten. Die angegebenen Lieferfristen und Liefertermine werden wir nach Möglichkeit einhalten, ohne jedoch hierfür eine Gewähr zu übernehmen.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, oder nimmt der Kunde Lieferungen nicht rechtzeitig ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers freihändig zu verkaufen; dabei wird der Erlös aus einem etwaigen freihändigen Verkauf der Ware auf die Verpflichtung des Käufers zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises angerechnet. Statt der Ausübung der uns gem. Abschnitt III, Ziff. 2, Satz 1 zustehenden Rechte können wir nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Sollten wir im Einzelfall selbst von unseren Vorlieferanten – ohne dass dies von uns zu vertreten wäre – nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geliefert werden, so geraten wir nicht in Verzug. Wir geraten auch nicht in Verzug, solange eine Lieferung oder Leistung ohne unseren Vorsatz oder unsere grobe Fahrlässigkeit oder ohne eine Verletzung einer Kardinalpflicht wegen Störungen des Betriebsablaufes, Ausfall oder Verzögerung von Transportunternehmen oder wegen Verkehrsbehinderungen oder behördlicher Anordnungen, wie z. B. Import- und Exportbestimmungen verhindert wird. Wir geraten auch nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist. Bei nicht nur kurzfristigen Betriebsstörungen oder anderen nicht nur vorübergehenden Leistungshindernissen auf Grund der vorgenannten Umstände sind wir von der Lieferverpflichtung befreit.
4. Im Falle des Verzuges kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen setzen, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Nachfrist die Annahme unserer Leistung abgelehnt wird. Sollte innerhalb der Nachfrist die Lieferung noch nicht erfolgt sein, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Zum Schadenersatz ist er lediglich dann berechtigt, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht zur Last fällt. Die Haftung nach § 278 BGB ist ausgeschlossen.
5. Wir sind nicht verpflichtet, andere als Ware aus der Produktion der uns verbundenen Gesellschaften zu liefern.
6. Das auf einer geeichten Waage am Abgangsort ermittelte Gewicht ist verbindlich, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Waage fehlerhaft ist.

IV. Ansichtssendungen

1. Die Frist für die Rücksendung von bestellten Auswahl- oder Ansichtssendungen beträgt 14 Tage und kann nur auf besondere Anforderung mit Zustimmung des Verkäufers ausgedehnt werden. Nach Ablauf der Frist kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Rücksendungsverpflichtung verlangt werden. Bei bestellten Auswahl- und Ansichtssendungen trägt der Käufer die Versandkosten für den Hin- und Rücktransport und das Risiko des Versandes. Ansichtsware ist zu versichern. Ziff. VI gilt sinngemäß.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, gegenüber Unternehmen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, auch dann, wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
2. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Ist der Käufer Unternehmer, erwerben wir bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller/Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Dies gilt als Vorbehaltsware.
4. Ist der Käufer Unternehmer darf er unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. In diesen Fällen tritt er schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die Forderung aus der Weiterveräußerung in voller Höhe an uns ab. Gleiches gilt für Versicherungs- und sonstige Forderungen, die aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verderb der Vorbehaltsware entstehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Der Käufer kann die Forderung auf seine Rechnung und in seinem Namen einziehen, bis ihm dies von uns untersagt wird. In diesem Fall hat der Käufer uns auf Verlangen eine schriftliche Abtretungserklärung für jede Forderung vorzulegen und alle für die Eintreibung der Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die ihm durch den Käufer zu benennenden Dritt-Käufer von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung in eigenen Namen geltend zu machen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Rücknahme stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte muss der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Andernfalls hat er für die Folgen aufzukommen.

VI. Aufbewahrung, Versicherung

1. Der Käufer hat die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Sachen sicher und sachgemäß aufzubewahren oder auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Gefahr zu versichern. Die Deckungssumme hat dabei dem Rechnungswert der Forderung des Verkäufers mindestens zu entsprechen. Der Abschluss der dem Käufer obliegenden Versicherung ist dem Verkäufer bis spätestens 2 Wochen nach Zustandekommen des Kaufvertrages nachzuweisen. Der Käufer tritt die ihm gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Übersteigt das Guthaben des Käufers bei laufender Rechnung die Forderungen des Verkäufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen um 20 %, so fallen die abgetretenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Käufer zurück. Erfolgt die Lieferung nicht im Rahmen laufender Rechnung, so tritt der Rückfall des an den Verkäufer abgetretenen Anspruchs zu dem Zeitpunkt ein, an dem die Forderung des Verkäufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen beglichen ist.

VII. Gewährleistung

1. Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschlieferungen sind innerhalb von 8 Tagen, von Verbrauchern innerhalb von 14 Tagen, nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung längstens aber bis zur gesetzlichen Gewährleistung, in jedem Fall aber zur Verarbeitung, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch detailliert mitzuteilen. Ansonsten können Gewährleistungsrechte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffung der Ware übernommen haben.
2. Bei vom Käufer abgeänderter, umgearbeiteter oder gereinigter Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen.
3. Handelsübliche oder geringe nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität und Farbe können nicht beanstandet werden. Ebenso haften wir nicht für Qualitätsbeeinträchtigung durch unsachgemäße Lagerung und Beförderung (nicht kühl, sonnen- oder lichtgeschützt) nach der Lieferung.
4. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen Einverständnis zurückgeschickt werden.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge werden wir, bei Unternehmern nach unserer Wahl, bei Verbrauchern nach seiner Wahl, die gerügten Waren nachbessern oder kostenfrei Ersatz liefern. Bei zweimaligen Fehlschlägen der Nacherfüllung oder bei Unzumutbarkeit für den Käufer, hat dieser nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht.
6. Der Kunde kann wegen Mangelhaftigkeit der Waren Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund -, nur verlangen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt bleibt unsere Haftung soweit eine Kardinalpflicht (wesentliche Vertragspflichten) verletzt ist, bei Zusicherungen (Garantie) oder bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286). Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet ist, ist die Höhe der Haftung auf den voraussehbaren, typischenweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. Unberührt bleiben gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB sowie Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Im Falle einer behördlichen oder sonstigen Beanstandung der von uns gelieferten Ware ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen.

VIII. Haftung

1. Über den Einsatz des Lieferprodukts entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung, wenngleich sie nach bestem Wissen erfolgt, in jedem Fall unverbindlich.

IX. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
2. Wechsel, Schecks oder ähnliche Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Haftung für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest ist ausgeschlossen.
3. Befindet sich der Käufer in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, oder zahl der Käufer nicht termingerecht, können wir sämtliche Verbindlichkeiten fällig stellen, Vorauszahlung, Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wir können ferner die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung schon gelieferter Waren, die noch in unserem Eigentum stehen, untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes verlangen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Waren schon jetzt zu. Außerdem sind wir in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt.
5. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung.
6. Bei Zahlungen in fremder Währung erfolgt die Gutschrift zum amtlichen Devisenkurs des Eingangstages an der Münchner Börse.

X. Sonstiges (Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit)

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus laufender Geschäftsverbindung sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch dann, wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Käufers im Inland fehlt, in das Ausland verlegt wurde oder unbekannt ist. In diesem Fall steht es uns frei, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht anzurufen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auch des Vertrages als solchen nicht berührt. In diesem Falle ist der Käufer vielmehr verpflichtet, mit dem Verkäufer Regelungen zu treffen, welche den unwirksamen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen Gehalt entsprechen oder möglichst nahe kommen.

XI. Datenspeicherung

1. Der Käufer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Käuferdaten aus der Geschäftsverbindung, wie zum Beispiel Adresse, Bezugsmenge, und Fakturierungsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages speichern.